

Bekanntmachungen

Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 26.07.2022

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Beförderungsentgelte, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Sondervereinbarungen
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Verunreinigung des Fahrzeugs
- § 9 Allgemeine Vorschriften
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Beförderungsentgelte, Tarifzonen

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Straubing haben, bestimmen sich nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Dieser Tarif gilt für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet. Bei Fahraufträgen außerhalb des Pflichtfahrgebiets besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarkeit des Beförderungsentgelts.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet werden das Gebiet der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen bestimmt.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes.
- (4) Das Gebiet der Stadt Straubing bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Stadtgrenze.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) - Der Grundpreis beträgt
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,40 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 5,50 €
- Der Mindestpreis (Grundpreis + eine Schalteinheit) beträgt
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,60 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 5,70 €
- (3) Kilometerpreise nach Staffelung (*Tarifstufe 1*):

0 bis 5 Kilometer 2,30 €
(0,20 € pro 86,96 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,22 km/h)

(Wartezeitpreis; während der Ausführung des Beförderungsauftrags **ausschließlich** bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 15,22 km/h, etwa Standzeiten im zähfließenden Verkehr;
je Stunde 35,00 € = 0,20 € je 20,57 Sekunden)

ab 5 Kilometer 2,20 €

(0,20 € pro 90,91 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,9 km/h)

(Wartezeitpreis; während der Ausführung des Beförderungsauftrags **ausschließlich** bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 15,9 km/h, etwa Standzeiten im zähfließenden Verkehr;
je Stunde 35,00 € = 0,20 € je 20,57 Sekunden)

(4) Zeitpreis (Tarifstufe 2):

(Wird während der Ausführung des Beförderungsauftrags bei verkehrsbedingter und auftragsbedingter Unterschreitung der jeweiligen Umschaltgeschwindigkeiten sowie bei den Zielfahrten nach Abs. 5 fällig)

je Stunde 35,00 € (= 0,20 € je 20,57 Sekunden)

(5) Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	<i>frei</i>
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	<i>Tarifstufe 1</i>
Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und innerhalb Tarifzone II	<i>Tarifstufe 1</i>

Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:

- in Tarifzone II	<i>Tarifstufe 2</i> -
in Tarifzone I	<i>Tarifstufe 1</i>
Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II	<i>Tarifstufe 1</i>

Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.

(6) Zuschläge pro Beförderungsauftrag:

- a) **Gepäck:**
 Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
 Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €

- b) **Tiere:**
 Blindenhund frei
 Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 Jeder Transportbehälter oder Käfig 0,50 €

- c) **Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)**
 (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
 Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €.

Der Höchstbetrag für Zuschläge wird auf 10,00 € festgelegt.

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (8) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so wäre der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag (entspricht dem Betrag einer Zielfahrt) für die Anfahrt vom Fahrgast zu bezahlen (in jedem Falle der Mindestfahrpreis i.H.v. 4,60 €).
- (9) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (10) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Straubing zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der

Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem und amtlich geeichtem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,591 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Jeder Fahrer eines Taxis hat diese Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
Ausgeschlossen können werden
 - Fahrgäste, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
 - Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen,
 - Fahrgäste, die eine geforderte Vorauszahlung nicht leisten,
 - Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,soweit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.
Von Blindenhunden und anderen ausgebildeten Begleithunden für Behinderte wird in der Regel keine Gefahr im Sinne des Satz 1 ausgehen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8**Verunreinigung des Fahrzeugs**

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9**Allgemeine Vorschriften**

Sofern der Fahrgast nicht anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer von der Stadt Straubing nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1) oder der Eichpflicht (§ 5 Abs. 5) zuwiderhandelt,

3. den Vorschriften über die Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt ausstellt (§ 6 Abs. 3),
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 als Fahrer eines Taxis diese Verordnung nicht mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
4. entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 11.08.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr von Taxen in der Stadt Straubing (Taxitarifordnung) vom 19.11.2019 außer Kraft.

Straubing, den 26.07.2022

Stadt Straubing

Pannermayr
Oberbürgermeister